

Gegentrend setzen! Umweltschutz im Gesetz stärken!

In den letzten Entwürfen des Wertstoff-/VerpackG wurden Umweltvorgaben ohne Not aufgeweicht und gestrichen. Die Bundestagsabgeordneten müssen diesen Kurs korrigieren und mindestens die **ursprünglichen Pläne des BMUB** umsetzen. Zur Vermeidung von Verpackungsabfällen braucht es eine durch eine **Getränkeverpackungssteuer** sanktionsbewehrte **Mehrwegquote von 72 % ab 2019**. Das Gesetz muss einen zeitlichen Fahrplan für die Erweiterung zum Wertstoffgesetz sowie für **output-orientierte Recyclingquoten** enthalten.

	10/2015 Arbeitsentwurf Wertstoffgesetz	7/2016 Arbeitsentwurf Verpackungsgesetz	12/2016 Kabinettsentwurf Verpackungsgesetz	
Mehrwegquote	Gegenüber der Verpackungsverordnung soll die Mehrwegquote für Getränkeverpackungen komplett gestrichen werden			
Materialspezifische Recyclingquoten für lizenzierte stNVP-/Verpackungsabfälle				
	Ab Inkrafttreten	Ab Inkrafttreten	ab 2019	ab 2022
Glas, NE+FE-Metalle	90 Prozent	90 Prozent	80 %	90 %
Papier	90 Prozent	90 Prozent	85 %	90 %
Getränkekarton	80 Prozent	80 Prozent	75 %	80 %
Verbunde	80 Prozent	80 Prozent	55 %	70 %
Kunststoffe	72 Prozent	63 Prozent	58,5%	63 %
Dynamische Recyclingquoten	Alle Quoten erhöhen sich nach drei Jahren um je fünf Prozent	Alle Quoten erhöhen sich nach drei Jahren um je fünf Prozent	Keine Quotenerhöhung vorgesehen	
Allgemeine Recyclingquote für alle gesammelten Verpackungs-/Wertstoffabfälle	Mindestens 50 Prozent Ab 2020 mindestens 55 Prozent	Mindestens 50 Prozent Ab 2020 mindestens 55 Prozent	Mindestens 50 Prozent	
Mindestsammelmenge für Verpackungs-/ Wertstoffabfälle	In jedem Bundesland sollen durchschnittlich pro Einwohner gesammelt werden: 25 Kilo ab Inkrafttreten 30 Kilo ab 2020	Gestrichen	Gestrichen	
Förderung der Recyclingfähigkeit der gesammelten Abfälle	Berechnung Duale Systeme-Entgelte auch nach Kriterien der Recyclingfähigkeit	Berechnung Duale Systeme-Entgelte auch nach Kriterien der Recyclingfähigkeit	Berechnung Duale Systeme-Entgelte auch nach Kriterien der Recyclingfähigkeit + Einsatz Rezyklate + Einsatz nachwachsende Rohstoffe	
	Kontrolle: Jährliche Berichte (Bemessung Entgelte + Zuführung zum Recycling) mit Veröffentlichungspflicht	Kontrolle: Jährliche Berichte (Bemessung Entgelte + Zuführung zum Recycling) mit Veröffentlichungspflicht	Kontrolle: Jährliche Berichte (Bemessung Entgelte + Zuführung zum Recycling), keine Veröffentlichungspflicht	
Zentrale Stelle	Beliehene Stiftung des privaten Rechts			
	Unverbindliche Mindeststandards für Bemessung Recyclingfähigkeit	Unverbindliche Mindeststandards für Bemessung Recyclingfähigkeit	Unverbindliche Mindeststandards für Bemessung Recyclingfähigkeit	

Diese Stellungnahme des NABU anlässlich der Anhörung des Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit des Deutschen Bundestags zum Verpackungsgesetz am 20. März 2017 gibt nur verkürzt umweltpolitische Forderungen für ein Wertstoffgesetz wieder. Der NABU hat entsprechende Forderungen bereits anlässlich der sechsten/siebten Novellierung der Verpackungsverordnung im Jahr 2013/14 erfolglos eingefordert, obwohl Abfallvermeidung und Ressourcenschonung Zweck des Gesetzes sind. Für ausführlichere Informationen besuchen Sie bitte unsere Internetseite www.NABU.de/kreislaufwirtschaft oder kontaktieren Sie uns persönlich.

Kontakt

NABU Bundesgeschäftsstelle

Dr. Benjamin Bongardt
Leiter Ressourcenpolitik
Benjamin.Bongardt@NABU.de
030 284984-1610

Sascha Roth
Referent für Umweltpolitik
Sascha.Roth@NABU.de
030 284984-1660